



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs oder Gemischs und des Unternehmens/Betriebs

1.1. Produktidentifizierung

Produktform	: Mischung
Produktname	Wixx PU Metallgrundierung
Produktcode	F.6045
Produktgruppe	Rezept

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Relevante identifizierte Verwendung

Für die Allgemeinheit bestimmt	
Hauptverwendungskategorie:	Professionelle Nutzung, Verbrauchernutzung
Spezielle industrielle/professionelle Verwendung	: Weitverbreitete Verwendung
Verwendung des Stoffs oder Gemischs	Schnelltrocknende Grundierung für Holz
Funktions- oder Anwendungskategorie	Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbfarmer

1.3. Angaben zum Anbieter des Sicherheitsdatenblatts

Verteiler

Wixxcoatings.com

Fluorietweg 27A

1812 RR Alkmaar

Die Niederlande

T +31 (0)85 782 85 83

info@wixxcoatings.nl, www.wixxcoatings.nl

1.4. Notrufnummer

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht klassifiziert

Negative physikalisch-chemische, gesundheitliche und umweltbezogene Auswirkungen

Soweit bekannt, stellt dieses Produkt keine besondere Gefahr dar, sofern die üblichen Hygienevorschriften für Betriebe eingehalten werden.

2.2. Beschriftungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sicherheitsempfehlungen (CLP)	: P - Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.
EUH-Urteile	EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen.
Kindersicherer Verschluss	Nicht zutreffend
Greifbarer Gefahrenhinweis	: Nicht zutreffend

2.3. Sonstige Gefahren

PBT: noch nicht bewertet

zPzB: noch nicht bewertet

Enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe > 0,1 %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste als endokrinschädlich eingestuft sind, oder einen oder mehrere Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrinschädlich eingestuft wurden, in einer Konzentration von mindestens 0,1 %.



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifizierung	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Stoffe, <2 % aromatische Stoffe mit nationalen Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz (PL); Stoffe, für die innerhalb der Für die Allgemeinheit gilt am Arbeitsplatz ein Expositionsgrenzwert.	CAS-Nr.: 64742-48-9 EG-Nr.: 918-481-9 EU-Katalognummer: 649-327-00-6 REACH-Nr.: 01-2119457273-39	25 – 50	Asp. Tox. 1, H304 EUH066
CI Pigment White 6 Substanz mit nationalen Arbeitsplatzgrenzwerten (DE, FR, GB, PL, RO, SK)	CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5 EU-Katalognummer: 022-006-00-2 REACH-Nr.: 01-2119489379-17	10 – 25	Nicht klassifiziert
Kieselgur, natürlicher Stoff mit nationalen Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz (DE, GB)	CAS-Nr.: 61790-53-2 EG-Nr.: 612-383-7	5 – 10	Nicht klassifiziert
Sprechen Stoff mit nationalen Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz (GB, NL, PL, RO)	CAS-Nr.: 14807-96-6 EG-Nr.: 238-877-9	5 – 10	Nicht klassifiziert
Bariumsulfat Stoff mit nationalen Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz (DE, GB, SK)	CAS-Nr.: 7727-43-7 EG-Nr.: 231-784-4	3 – 5	Nicht klassifiziert
Trimethylolpropan	CAS-Nr.: 77-99-6 EG-Nr.: 201-074-9 REACH-Nr.: 01-2119486799-10	0,1 – 0,3	Repr. 2, H361fd

Vollständiger Text der H- und EUH-Phrasen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Erste Hilfe	: Suchen Sie einen Arzt auf, wenn Sie sich unwohl fühlen.
Erste Hilfe nach Inhalation	Bringen Sie die Person an die frische Luft und stellen Sie sicher, dass sie problemlos atmen kann.
Erste Hilfe nach Hautkontakt	Waschen Sie die Haut mit reichlich Wasser.
Erste Hilfe nach Augenkontakt	Zur Vorsicht sollten die Augen mit Wasser ausgespült werden.
Hilfe nach Verschlucken Selbstschutz der Ersthelfer: Ersthelfer sind mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.	Wenn Sie sich unwohl fühlen, wenden Sie sich an ein Giftinformationszentrum oder einen Arzt.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Inhalation	: Unter normalen Umständen keine.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen.
Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit den Augen	: Unter normalen Umständen keine.
Symptome/Wirkungen nach oraler Einnahme	: Unter normalen Umständen keine.

4.3. Angabe etwaiger notwendiger sofortiger medizinischer Versorgung und spezieller Behandlung

Symptomatische Behandlung.



ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Zerstäubtes Wasser. Trockenpulver. Schaum. Kohlendioxid. : Verwenden Sie

Ungeeignete Löschmittel

keinen starken Wasserstrahl.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Brandgefahr

: Keine Brandgefahr.

Explosionsgefahr

Es besteht keine unmittelbare Explosionsgefahr.

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall: Mögliche Bildung giftiger Dämpfe.

5.3. Hinweise für Feuerwehrleute

Anweisungen zum Feuerlöschen

Bekämpfen Sie den Brand aus sicherer Entfernung und von einem geschützten Ort aus. Betreten Sie den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz. Greifen Sie nicht ohne geeignete Schutzausrüstung ein. Tragen Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Schutzkleidung.

Schutz bei der Brandbekämpfung

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffs oder Gemischs

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen

Dichten Sie das Leck ab, sofern dies gefahrlos möglich ist. Benachrichtigen Sie die Behörden, falls das Produkt in die Kanalisation oder in offene Gewässer gelangt. Nehmen Sie ausgelaufenes/verschüttetes Material auf, um Sachschäden zu vermeiden.

Für andere Personen als die Rettungsdienste

Schutzausrüstung

: Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung. : Sorgen Sie für ausreichende Belüftung der kontaminierten Umgebung.

Notfallmaßnahmen

Für die Rettungsdienste

Schutzausrüstung

Greifen Sie nicht ohne geeignete Schutzausrüstung ein. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: „Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung“.

Notfallmaßnahmen

Überflüssiges Personal entlassen. Das Leck abdichten, sofern dies gefahrlos möglich ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt verhindern.

6.3. Verfahren und Material zur Eindämmung und Reinigung

Zur Aufnahme

Verschüttete Produkte mit Sand oder Erde aufsaugen. Verschüttete Flüssigkeiten mit Dämmen oder Absorptionsmitteln eindämmen, um ein Ausbreiten und Abfließen in die Kanalisation oder Flüsse zu verhindern. Wenn möglich, das Leck risikofrei abdichten.

Reinigungsmethoden

: Verschüttete Flüssigkeit mit einem Absorptionsmittel aufsaugen.

Weitere Informationen

: Bringen Sie Abfälle oder feste Rückstände zu einem anerkannten Entsorgungsunternehmen.

6.4. Bezugnahme auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Absatz 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung des Stoffs oder Gemischs

Zusätzliche Gefahren bei der Verarbeitung

Wird unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht als ernsthaftes Risiko angesehen.

Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Sorgen Sie für gute Belüftung am Arbeitsplatz. Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung.

Hygienemaßnahmen

Essen, trinken oder rauchen Sie nicht während der Verwendung dieses Produkts. Waschen Sie sich nach der Handhabung stets die Hände.



7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich inkompatibler Produkte

Technische Maßnahmen

Kühl und gut belüftet lagern, vor Hitze schützen. Kühl halten.

Lagerbedingungen

Vor Sonnenlicht schützen. Bewahren Sie das Produkt stets in einer Verpackung aus demselben Material wie

Verpackungsmaterial

die Originalverpackung auf.

7.3. Spezifische Endverwendung

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

Nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und biologische Grenzwerte

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten (64742-48-9)

EU - Richtwert für die Exposition am Arbeitsplatz (IOEL)

Lokaler Name	Testbenzin Typ 3
IOEL TWA	116 mg/m ³
	20 ppm
WOEL STEL	290 mg/m ³
	50 ppm
Bemerkung	Haut. SCOEL-Empfehlungen (2007)
Referenzgesetzgebung	SCOEL-Empfehlungen

Gespräch (14807-96-6)

Niederlande – Arbeitsplatzgrenzwerte

Lokaler Name	Sprechen
TGG-8u (OEL TWA)	0,25 mg/m ³ (einatembar)
Referenzgesetzgebung	Verordnung über die Arbeitsbedingungen 2024

CI Pigment White 6 (13463-67-7)

EU - Richtwert für die Exposition am Arbeitsplatz (IOEL)

Lokaler Name	Titandioxid
Bemerkung	SCOEL-Empfehlungen (laufend)

8.2. Maßnahmen zur Kontrolle der Exposition

Geeignete technische Maßnahmen

Geeignete technische Maßnahmen: Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung : Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung.

Symbol(e) für persönliche Schutzausrüstung:





Schutz der Augen und des Gesichts

Augenschutz:

Schutzbrille

Augenschutz			
Typ	Anwendungsbereich	Merkmale	Standard
Schutzbrille			

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung tragen

Haut- und Körperschutz	
Typ	Standard
Tyvek®-Schürzen/Overalls	

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Handschutz					
Typ	Material	Durchdringung	Dicke (mm)	Penetration	Standard
Wiederverwendbar Handschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	> 0,1 mm	2 (< 1,5)	EN ISO 374

Schutz der Atemwege

Schutz der Atemwege:

Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu verwenden.

Schutz der Atemwege			
Gerät	Filtertyp	Zustand	Standard
Wiederverwendbare Halbmaske	Typ P2	Schutz vor Staub	EN 143
Wiederverwendbare Halbmaske	Filter A2/B2	Schutz vor Dämpfen	EN 143

Kontrolle der Umweltbelastung:

Freisetzung in die Umwelt verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Körperlicher Zustand
Farbe

: Flüssig

Mischfarbe, Weiß, RAL 9016 | Verkehrsweiß, RAL 9010 | Reinweiß, RAL 9001 |
Cremeweiß, RAL 9003 | Signalweiß, RAL 7016 | Anthrazitgrau, RAL 9005 | Tiefschwarz,
Denkmalgrün | N0.15.10, Kanalgrün | Q0.05.10

Charakteristisch. :
100 °C

Duft
Entflammbarkeit
Siedepunkt
Niedrigste Explosionsgrenze
Obere Explosionsgrenze

Nicht entflammbar.

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

: 61 °C

Selbstentzündungstemperatur
Flammpunkt
Zersetzungstemperatur

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

pH



Viskosität, kinematisch	: 832,073 – 983,359 mm²/s :
Viskosität, dynamisch	1100 (1100 – 1300) mPa·s
Löslichkeit	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Kow)	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C	Nicht verfügbar
Dichte	: 1,322 kg/l
Relative Dichte	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Informationen

Weitere Sicherheitsmerkmale

VOC-Gehalt : 432 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Umständen stabil.

10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter den empfohlenen Lager- und Handhabungsbedingungen (siehe Absatz 7) sind keine Probleme zu erwarten.

10.5. Chemisch wechselwirkende Materialien

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normalen Lager- und Gebrauchsbedingungen entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral)	Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (dermal)	Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (Inhalation)	Nicht klassifiziert

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten (64742-48-9)

LD50 orale Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 402 (Akut Hauttoxizität)
LD50 Kaninchen dermal	> 5000 mg/kg
LC50 Inhalation - Rat	> 4.951 mg/l/4h (maximal erreichbare Dampfkonzentration = 4.951 mg/m³)

Trimethylolpropan (77-99-6)

LD50 orale Ratte	~ 14700 mg/kg Körpergewicht; Tierart: Ratte; Geschlecht: männlich
LD50 Kaninchen dermal	> 10000 mg/kg Körpergewicht Tier: Kaninchen
LC50 Inhalation - Rat	> 0,85 mg/l Luft Tier: Ratte, Geschlecht: männlich



Gespräch (14807-96-6)

LD50 orale Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht Tierart: Ratte, Geschlecht: männlich, Richtlinie: OECD-Richtlinie 423 (Akute orale Toxizität – Methode zur Einteilung in akute toxische Klassen)
LD50 dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 402 (Akut Hauttoxizität)
LC50 Inhalation - Rat	> 2,1 mg/l Luft Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 403 (Akute Inhalationstoxizität), Richtlinie: EU-Methode B.2 (Akute Toxizität (Inhalation)), Richtlinie: EPA OPPTS 870.1300 (Akute Inhalationstoxizität)

CI Pigment White 6 (13463-67-7)

LD50 orale Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht Tierart: Ratte, Geschlecht: weiblich, Richtlinie: OECD Richtlinie 425 (Akute orale Toxizität: Auf- und Ab-Verfahren), Richtlinie: EPA OPPTS 870.1100 (Akute orale Toxizität)
------------------	---

Bariumsulfat (7727-43-7)

LD50 orale Ratte	> 5000 mg/kg 17.07.2023 - G.34690
------------------	-----------------------------------

Hautkorrosion/Hautreizung

Nicht klassifiziert

Kieselgur, natürlich (61790-53-2)

pH	9 – 10 (25 °C)
----	----------------

Gespräch (14807-96-6)

pH	8 – 10
----	--------

CI Pigment White 6 (13463-67-7)

pH	7 (6 – 9)
----	-----------

Bariumsulfat (7727-43-7)

pH	9 (20 °C)
----	-----------

Schwere Augenverletzung/Augenreizung

Nicht klassifiziert

Kieselgur, natürlich (61790-53-2)

pH	9 – 10 (25 °C)
----	----------------

Gespräch (14807-96-6)

pH	8 – 10
----	--------

CI Pigment White 6 (13463-67-7)

pH	7 (6 – 9)
----	-----------

Bariumsulfat (7727-43-7)

pH	9 (20 °C)
----	-----------

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht klassifiziert

Mutagenität in Keimzellen

Nicht klassifiziert

Karzinogenität

Nicht klassifiziert

Bariumsulfat (7727-43-7)

NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	60 mg/kg Körpergewicht. Tierart: Ratte. Geschlecht: männlich.
NOAEL (chronisch, oral, Tier/weiblich, 2 Jahre)	75 mg/kg Körpergewicht. Tierart: Ratte. Geschlecht: weiblich.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert

SOT bei einmaliger Belichtung

Nicht klassifiziert

SOT bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert



Trimethylolpropan (77-99-6)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	200 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 422 (Kombiniert Studie zur Toxizität bei wiederholter Gabe mit Screening auf Reproduktions-/Entwicklungstoxizität Prüfen)
NOAEC (Inhalation, Ratte, Gas, 90 Tage)	ȳ 3,5 ppm Tier: Ratte

Gespräch (14807-96-6)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	100 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 452 (Chronische Toxizität Studien)
------------------------------	---

Gefahr beim Einatmen

Nicht klassifiziert

Neutraler Schnellerdung

Viskosität, kinematisch	832.073 – 983.359 mm²/s
-------------------------	-------------------------

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten (64742-48-9)

Viskosität, kinematisch	1,3 (1,3 – 2,5) mm²/s
-------------------------	-----------------------

Alkydharz

Viskosität, kinematisch	2036 (2036 – 3499) mm²/s berechnet
-------------------------	------------------------------------

11.2. Informationen über andere Gefahren

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Ökologie – allgemein

Das Produkt gilt als nicht schädlich für Wasserorganismen und hat folgende Eigenschaften:

Keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt auf lange Sicht.

Gefahr für die aquatische Umwelt, (akut) auf kurze Sicht

Nicht klassifiziert

Gefahr für die aquatische Umwelt, (chronisch) auf lange Sicht

Nicht klassifiziert

Trimethylolpropan (77-99-6)

LC50 - Fisch [1]	> 1000 mg/l Testorganismen (Art): Alburnus alburnus
LC50 - Fisch [2]	> 10 g/l Testorganismen (Art): Alburnus alburnus
EC50 - Krebstiere [1]	13000 mg/l Testorganismen (Art): Daphnia magna
EC50 72h - Algen [1]	> 1000 mg/l Testorganismen (Art): Raphidocelis subcapitata (frühere Namen: Pseudokirchneriella subcapitata, Selenastrum capricornutum)
NOEC (chronisch)	> 1000 mg/l Testorganismen (Art): Daphnia magna Dauer: 21 Tage

Gespräch (14807-96-6)

LC50 - Fisch [1]	89581,02 mg/l Testorganismen (Arten): andere:
LC50 - Fisch [2]	110000 mg/l Testorganismen (Arten): andere:
EC50 96u - Algen [1]	7202,7 mg/l Testorganismen (Arten): andere:
NOEC (chronisch)	1459.798 mg/l Testorganismen (Arten): andere: Dauer: 30 Tage

CI Pigment White 6 (13463-67-7)

EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	> 100 mg/l Testorganismen (Arten):
EC50 72h - Algen [1]	> 100 mg/l Testorganismen (Art): Raphidocelis subcapitata (frühere Namen: Pseudokirchneriella subcapitata, Selenastrum capricornutum)



CI Pigment White 6 (13463-67-7)

LOEC (chronisch)	5 mg/l Testorganismen (Art): Daphnia magna Dauer: 21 Tage
------------------	---

Bariumsulfat (7727-43-7)

EC50 - Krebstiere [1]	> 58,8 mg/l Testorganismen (Art): Daphnia magna
-----------------------	---

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Neutraler Schnellerdung

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell biologisch abbaubar
-----------------------------	-----------------------------

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten (64742-48-9)

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell biologisch abbaubar
-----------------------------	-----------------------------

Trimethylolpropan (77-99-6)

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell biologisch abbaubar
-----------------------------	-----------------------------

Alkydharz

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell biologisch abbaubar
-----------------------------	-----------------------------

Kieselgur, natürlich (61790-53-2)

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell biologisch abbaubar
-----------------------------	-----------------------------

Gespräch (14807-96-6)

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell biologisch abbaubar
-----------------------------	-----------------------------

CI Pigment White 6 (13463-67-7)

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell biologisch abbaubar
-----------------------------	-----------------------------

Bariumsulfat (7727-43-7)

Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell biologisch abbaubar
-----------------------------	-----------------------------

12.3. Bioakkumulation

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten (64742-48-9)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)	> 4
---	-----

Trimethylolpropan (77-99-6)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)	-0,47 (26 °C)
---	---------------

12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und zPzB-Bewertung

Neutraler Schnellerdung

PBT: noch nicht beurteilt

zPzB: noch nicht bewertet

12.6. Hormonell störende Eigenschaften

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7. Sonstige schädliche Auswirkungen

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.



ABSCHNITT 13: Entsorgungshinweise

13.1. Abfallverarbeitungsverfahren

Regionale Abfallgesetzgebung
Abfallverarbeitungsmethoden
Empfehlungen zur Abwasserentsorgung
Empfehlungen zur Entsorgung
von Produkten/Verpackungen
Weitere Informationen
Europäische Abfallliste (LoW, EG 2000/532)

Abfallentsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
: Entsorgen Sie Inhalt/Verpackung gemäß den Sortieranweisungen eines zugelassenen Entsorgungsunternehmens.
Abfallentsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
Abfallentsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Leere Verpackungen nicht wiederverwenden. : 08
01 11* - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 01 12 - Farb- und Lackabfälle, die nicht unter 08 01 11 fallen

ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport

in Übereinstimmung mit ADR/RID

ADR	LOSWERDEN
14.1. UN-Nummer oder Identifikationsnummer	
Gemäß den Transportvorschriften nicht als gefährlich eingestuft.	
14.2. Korrekte Versandbezeichnung gemäß den UN-Modellvorschriften	
Nicht reguliert	Nicht reguliert
14.3. Transportgefahrenklasse(n)	
Nicht reguliert	Nicht reguliert
14.4. Verpackungsgruppe	
Nicht reguliert	Nicht reguliert
14.5. Umweltgefahren	
Nicht reguliert	Nicht reguliert
Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.	

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Straßenverkehr
Nicht reguliert

Schienenverkehr
Nicht reguliert

14.7. Seetransport von Massengütern gemäß den IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Vorschriften

15.1. Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Stoffe mit eingeschränkter Verwendung)

REACH-Liste der Beschränkungen (Anhang XVII)	
Referenzcode	anwendbar auf
3(a)	Neutraler Schnellerdung



REACH-Liste der Beschränkungen (Anhang XVII)

Referenzcode	anwendbar auf
3(b)	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten

REACH Anhang XIV (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe)

Enthält keine Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Vertragsorganisation (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgeführt sind.

REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind.

PIC-Verordnung (Vorherige Einwilligung nach Aufklärung)

Enthält einen oder mehrere Stoffe, die in der PIC-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 649/2012 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien).
Naphtha (Erdöl), hydrobehandeltes Schwerbenzin (64742-48-9)

POP-Verordnung (persistente organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Liste (EU-Verordnung 2019/1021 über organische Schadstoffe) aufgeführt sind.

Ozonverordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste der ozonschädigenden Stoffe aufgeführt sind (EU-Verordnung 2024/590 über ozonschädigende Stoffe).

Verordnung (EG) des Rates über die Verwaltung von Dual-Use-Produkten

Enthält keine Stoffe, die unter die Verordnung (EG) des Rates über die Behandlung von Produkten mit doppeltem Verwendungszweck fallen.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 432 g/l
Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) Anhang II A/i (Farben und Lacke – Hochleistungs-Einkomponenten-Beschichtungen):
Maximal zulässige Konzentration 500 g/l VOC:
Maximaler VOC-Gehalt 432,00 g/l VOC

Verordnung über Vorprodukte von Sprengstoffen (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Vorläuferstoffe für Sprengstoffe aufgeführt sind (EU-Verordnung 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe).

Verordnung über Vorläuferstoffe für Arzneimittel (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Arzneimittelvorprodukte aufgeführt sind (Verordnung (EG) Nr. 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die bei der unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen verwendet werden).

Nationale Vorschriften

Die Niederlande

ABM-Kategorie Z(2) - Abbaubare Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften für Mensch und Umwelt (Karzinogenität/
Mutagenität/Reproduktionstoxizität/Bioakkumulationspotenzial oder Toxizität)
SZW-Liste krebserzeugender Stoffe Keiner der Inhaltsstoffe ist vorhanden
SZW-Liste mutagener Substanzen Keiner der Inhaltsstoffe ist vorhanden
SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Stillen: Keiner der Bestandteile ist vorhanden
SZW-Liste der reproduktionstoxischen Substanzen – Fruchtbarkeit Keiner der Inhaltsstoffe ist vorhanden
SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung: Keiner der Bestandteile ist vorhanden

15.2. Chemikaliensicherheitsbewertung

Es wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Änderungshinweis: Diese

Bestimmungen basieren auf dem aktuellen Stand unseres Wissens und dienen der Beschreibung des Produkts hinsichtlich Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen.
Sie stellen jedoch keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar.



Benachrichtigung über Änderungen

Abschnitt	Geänderter Artikel	Kommentare
2.1	Enthält	Gelöscht
2.2	EUH-Urteile	Verändert

Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH	Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker)
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Straßenweg
ASS	Beurteilung der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service - Nummer
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
KABELJAU	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
CSA	Chemikaliensicherheitsbewertung
DMEL	Abgeleitete Dosis mit minimaler Wirkung
DNEL	Abgeleitete Dosis ohne Wirkung
EG-Nr.	Nummer der Europäischen Kommission
EC50	Mittlere effektive Konzentration
HO	Endokrine Disruptoren
UND	Europäischer Standard
EWC	Europäische Abfallliste
IARC	Internationales Zentrum für Krebsforschung
IATA	Internationale Luftverkehrsvereinigung
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg
LC50	Konzentration, die bei 50 % einer Testpopulation zum Tod führt
LD50	Dosis, die bei 50 % einer Testpopulation zum Tod führt (mittlere letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis oder Konzentration, bei der eine schädliche Wirkung beobachtet wurde
Log Kow	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Kow)
Log Power	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)
MAK	maximale Konzentration am Arbeitsplatz
NOAEC	Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung festgestellt wurde
NOAEL	Dosis oder Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wurde
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Effekte
NEG	Wird an anderer Stelle nicht erwähnt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
OSHA	Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, USA



Abkürzungen und Akronyme:

PBT	Persistente, bioakkumulative und toxische Substanz
PNEC	Vorhergesagte Konzentration(en) ohne Wirkung
	Persönliche Schutzausrüstung
LOSWERDEN	Vorschriften für den internationalen Schienentransport gefährlicher Güter
VIB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Wasseraufbereitungsanlage
TF	Technische Position
ThZV	Theoretischer Sauerstoffverbrauch (THC)
TLM	Mittlere Toleranzgrenze
TWA	Gewichtete durchschnittliche Konzentration über die Zeit
FUCHS	Flüchtige organische Verbindungen
zPzB	Sehr persistent und stark bioakkumulativ, vPvB
UFI	Eindeutiger Formelbezeichner

Vollständiger Text der Sätze H und EUH:

Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Abgeordneter 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
H304	Kann tödlich sein, wenn der Stoff beim Verschlucken in die Atemwege gelangt.
H361fd	Es besteht der Verdacht, dass die Fruchtbarkeit beeinträchtigt wird. Es besteht der Verdacht, dass dem ungeborenen Kind Schaden zugefügt wird.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen.

Anwendbares Sicherheitsdatenblatt für die Region: NL – Niederlande
Die Klassifizierung entspricht der : ATP 8
Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand und dienen der Beschreibung des Produkts hinsichtlich gesundheitlicher, sicherheitstechnischer und umweltbezogener Aspekte. Sie stellen daher keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar.